

Benutzungsordnung der Sportplätze der Spielzeugstadt Sonneberg

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die städtischen Sportplätze, das städtische Stadion und die Sportfreianlagen im Wohngebietspark Wolkenrasen (nachfolgend Sportfreianlagen genannt) dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- a) den Schulen zum Turn- und Sportunterricht,
- b) den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) für die Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen,

überlassen.

(2) Schulische Sportveranstaltungen haben Vorrang.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportfreianlagen aufhalten.

Mit dem Betreten derselben unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Überlassung der Sportfreianlagen

(1) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Schulen der Stadt und des Landkreises bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.

(2) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom jeweiligen Platzwart im Benehmen mit dem Bauamt und den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

(3) Die Sportfreianlagen der Stadtteile werden ebenfalls durch die Platzwarte und das Bauamt verwaltet. Einzige Ausnahme ist der Sportplatz in Hasenthal, der vom Verein selbst verwaltet wird.

Anträge auf Überlassung sind mindestens 14 Tage vorher bei den in Absatz 2 genannten Stellen schriftlich mit den genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragsstellende Gruppe muss einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen

überörtlichen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziel hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(4) Sollten Veranstaltungen in die Trainingszeiten einzelner Gruppen fallen, hat die Veranstaltung Vorrang. In diesem Fall werden die Trainingsgruppen von der Stadtverwaltung bzw. den Platzwarten rechtzeitig verständigt. Einzelpersonen aus Vereinen oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, kann dies vom Platzwart oder von Seiten der Verwaltung gestattet werden.

(5) Die Sportfreianlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Soweit zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden Vorschriften für Sicherheit, Ordnung und Verkehr verantwortlich.

(6) Werden die Sportfreianlagen aus besonderem Anlass oder für stadt- bzw. landkreiseigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Sonneberg bzw. dem Landkreis Sonneberg zu überlassen.

§ 3

Benutzung

(1) Beim Benutzen der Sportfreianlagen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

(2) Soweit es notwendig erscheint, ist vom Benutzer eine Kontaktperson zu nennen, die mit dem Platzwart die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Benutzer ist auch verpflichtet, für notwendiges Personal, für Ordnungsdienst, Einlassdienst und Kassen bei Veranstaltungen etc. selbst zu sorgen.

(3) Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Während der Veranstaltung ist der Benutzer im Zusammenwirken mit dem Platzwart verpflichtet, Ordnung zu halten, die Anlage vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben. Der Benutzer hat außerdem Sorge zu tragen, dass Spielfeld und Laufbahn nicht von Zuschauern betreten werden.

§ 4

Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen, wenn

- a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
- b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportfreianlage nicht ausgesprochen hätte.

(2) Die Stadt Sonneberg behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten. Die Entscheidung hierüber trifft in nachstehender Rangfolge

- a) der Platzwart
- b) das Stadtbauamt
- c) bei Nichteinigung zwischen Benutzer und oder b): der Bürgermeister

(3) Schadenersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Genehmigung infolge Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Benutzung der Sportfreianlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

(2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportfreianlagen gegen ihn oder die Stadt Sonneberg geltend gemacht werden.

(3) Wird die Stadt Sonneberg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sportfreianlage überlassen worden ist verpflichtet, die Stadt Sonneberg von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Stadt Sonneberg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(5) Die Stadt Sonneberg kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Sonneberg keinerlei Haftung.

§ 6

Benutzungsentgelte

Es werden grundsätzlich keine Benutzungsentgelte für die Überlassung der Umkleidekabinen und sanitären Anlagen, der Spielfelder, Sprunggruben, Laufbahn etc. zu Übungszwecken und

für Spiele erhoben. Die Festsetzung eines Entgeltes im Einzelfall behält sich die Stadt Sonneberg jedoch vor. Im Übrigen wird auf die Sportförderrichtlinien der Stadt Sonneberg verwiesen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

Sportplätze allgemein

- (1) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Spielbetrieb ist untersagt, wenn
 - a) der Platz im Raureif steht und gefroren ist,
 - b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
 - c) der Platz eine Schneematschauflage hat oder
 - d) der Platz durch extrem lange anhaltende Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.
- (2) Jegliche Sportarten, die die Rasenflächen beeinträchtigen, sind untersagt.
- (3) Bei frisch gemähtem Rasen und nassem Wetter muss ein übermäßiges Benutzen des Rasenplatzes vermieden werden.
- (4) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (5) Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen.
- (6) Bei Wettkämpfen können die betreffenden Geräte beim Platzwart gegen Unterschrift und unentgeltlich ausgeliehen werden.
- (7) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden.
- (8) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nicht mit Kaugummi oder Zigarettenkippen verunreinigt werden.
- (9) Bei Betreten des Funktionsgebäudes sind die Fußballschuhe auszuziehen.

Rasenplätze

- (1) Hammerwerfen ist auf den Rasenplätzen untersagt.
- (2) Das Speer- und Diskuswurftraining ist auf den Rasenplätzen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass bei eventuellem Herausziehen des Speeres aus dem Gras auf die Grasnarbe getreten wird.

(3) Auf dem Rasenplatz des städtischen Stadions darf Fußball generell nur im Wettkampfbetrieb stattfinden. Erlaubt sind mit Turnschuhen Warmlaufen und Gymnastik. Der 16 m-Raum ist unbedingt zu schonen.

(4) Alle anderen Sportanlagen der Stadt Sonneberg sind ebenfalls je nach Nutzungsintensität zu schonen.

Kunstrasenplätze

(1) Kunstrasenplätze dürfen nur mit Noppenschuhen oder Turnschuhen benutzt werden. Stollen aus Metall oder Leder sind verboten. Der verantwortliche Spielleiter hat die gegnerische Mannschaft darüber zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.

(2) Untersagt sind:

a) das Rauchen auf dem Spielfeld

b) Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen

c) das Fahren mit irgendwelchen Fahrzeugen auf dem Spielfeld
(Ausnahme Pflegefahrzeuge)

d) das Klettern an Zäunen und Tornetzen.

(3) Zu unterlassen sind Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind. Die Stadt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten treffen.

Sonstige Sportarten

(1) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge benutzt werden.

(2) Wettkampfanlagen sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden.

(3) Nach Benutzung der Sprunggruben ist der Sand wieder in dieselbe zu kehren und die Sprunggrube zu rechen.

(4) Bei Regen ist das Training an der Hochsprunganlage einzustellen, um ein Nasswerden der Matten zu verhindern.

(5) Die Kunststoffbahn wird im Winter nicht von Schnee und Eis geräumt, da ansonsten Belagsbeschädigungen eintreten.

§ 8

Bauliche Änderungen

Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter

Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 9

Hausrecht

(1) Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen. Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die Anlagen - insbesondere die Spielfelder - nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.

(2) Gerätepflege und Geräteüberwachung ist Sache des Platzwarts. Hierunter fällt auch die Pflege der Sprunggrube, des Kugelstoßkreises und -sektors. Der Platzwart hat insbesondere darauf zu achten, dass niemand durch den Kugelstoßkreis und -sektor läuft und niemand seine Schuhe im Betonkreis reinigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am in Kraft.

Sonneberg, den

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister der Spielzeugstadt Sonneberg